

**Qualitätsmanagement und -sicherung der Bereiche Studium und Lehre
an der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Beschluss des Fakultätsrats vom 28.11.2023

Diese Handreichung erläutert die Zuständigkeiten, Aufgabenbereiche und Qualitätssicherungsprozesse in der Theologischen Fakultät. und berücksichtigt die angesichts der Neufassung der [Evaluationsordnung vom 19. September 2019](#) erforderlichen Anpassungen.

Inhalt

1. Zuständigkeiten und Gremien.....	2
1.1 Studiengangverantwortliche	2
1.2. Modulverantwortliche	3
1.3 Studiendekanin/Studiendekan und Studiendekanat	3
1.4 Studienkommission	4
1.5 Akademisches Studien- und Prüfungsamt sowie Prüfungsausschüsse	5
1.6 Fakultätsrat	5
1.7 Wissenschaftlicher Beirat der Fakultät.....	5
1.8 Praxisorientierter Unterausschuss zum Wissenschaftlichen Beirat	6
2. Qualitätsentwicklungsprozess.....	6
2.2 Analyse der Informationen.....	7
2.3 Umsetzung von Maßnahmen.....	7
2.4 Erfolgsmonitoring.....	8
2.5 Periodische Studiengangreviews.....	8
2.6 Zielvereinbarung zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung – Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit	9

1. Zuständigkeiten und Gremien

1.1 Studiengangsverantwortliche

- (1) Für jeden Studiengang der Fakultät bestimmt der Fakultätsrat eine Studiengangverantwortliche oder einen Studiengangsverantwortlichen.
- (2) Die Aufgaben der Studiengangsverantwortlichen umfassen insbesondere:
 - a) die Organisation des in den Studienordnungen vorgesehenen Angebots an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (über Modulverantwortliche und Lehrbeauftragte),
 - b) in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat das Monitoring des Curriculums und des Studiengangs mit Blick auf Qualifikationsziele, Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern etc., Studienabbrüchen etc. auf Grundlage der zentral durch die Universität bereitgestellten Qualitätsberichte,
 - c) in enger Abstimmung mit dem Studiendekanat die Organisation und Umsetzung qualitativer Evaluationsformate im Sinne der Qualitätssicherung und des kontinuierlichen Austauschs zwischen Studierenden und Lehrenden zur Beurteilung der Qualität des Studien- und Lehrangebots sowie zur Identifizierung möglicher Handlungsbedarfe,
 - d) ggf. die Auswertung der Ergebnisse der Systembefragungen (Zwischenbefragung, Abschlussbefragung, Alumnibefragung), die damit einhergehende Identifikation möglicher Handlungsbedarfe,
 - e) die Erstellung eines jährlichen zusammenfassenden Berichts über die zentralen Evaluationsergebnisse in den jeweiligen Studiengängen (Systembefragungen wie wichtigste Ergebnisse der [Lehrveranstaltungsevaluationen](#)) für das Studiendekanat in Vorbereitung auf die Thematisierung in Studienkommission und Fakultätsrat,
 - f) die Beantragung von Änderungen am Curriculum (u. a. einzelne Modulbeschreibungen, Modulkataloge, Musterstudienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen) beim Studiendekanat der Fakultät,
 - g) die Initiierung von Studiengangreformen in Abstimmung mit dem Studiendekanat,
 - h) die Vorbereitung von Themen und sowie die Mitarbeit während der Begehung der Fakultät durch den Fakultätsbeirat,
 - i) die Mitwirkung an den Studiengangsreviews und die Unterstützung des Studiendekanats bei der Vorbereitung der entsprechenden Unterlagen.
- (3) Die bzw. der Studiengangsverantwortliche wirkt darauf hin, dass alle Lehrenden des Studiengangs ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden evaluieren lassen (vorzugsweise durch die vom Universitätsprojekt Lehrevaluation [ULe] zentral verantwortete Veranstaltungsevaluation). Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden ausschließlich an die jeweilige Lehrperson zurückgemeldet und dienen als individuelles Feedback. Eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden ist gewünscht.

1.2. Modulverantwortliche

- (1) Die Studiengangsverantwortlichen der Fakultät bestimmen für alle im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Module Modulverantwortliche, die in der Regel selbst Lehrende und Prüfende in den Modulen sind.
- (2) Rechte und Pflichten der Modulverantwortlichen in ihrer Rolle als Prüfer ergeben sich aus den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Ihre organisatorischen Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a. die Organisation des Lehrveranstaltungsangebotes und Prüfungen gemäß Modulbeschreibung,
 - b. die Unterstützung d jeweiligen Dozierenden bei der Eingabe von Terminen und Noten im Prüfungsverwaltungssystem (FRIEDOLIN),
 - c. die Beratung der Studierenden bei inhaltlichen Fragen zu den im Modul angebotenen Lehrinhalten und zur Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen.
 - d. [die Umsetzung der Prinzipien guter \(digitaler\) Lehre](#),
 - e. die regelmäßige Überprüfung der Inhalte sowie der kompetenzorientierten [Lern- und Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen](#),
 - f. den regelmäßigen Austausch mit Studierenden zum Modul und zu Weiterentwicklungsmöglichkeiten (z. B. mittels der strukturierten Lehrveranstaltungsevaluationen oder qualitativer Befragungsformen).

1.3 Studiendekanin/Studiendekan und Studiendekanat

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans oder der Dekanin gemäß § 23 der [Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität](#) alle mit Studium und Lehre zusammenhängenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegen insbesondere die Aufgaben, die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen und auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, die Studienberatung nach § 56 ThürHG zu gewährleisten und zu koordinieren sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat dem Fakultätsrat jährlich u.a. über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in der Lehre und die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu berichten. Sie oder er berichtet zudem unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Auf Grundlage der Berichterstattung erfolgt mindestens alle 3 Jahre das Strategiegelgespräch mit dem Präsidium.
- (4) Die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre führt in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin die Geschäfte des Studiendekanats.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre, sowie eine weitere technische Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Funktion der Teamassistenz bilden das Studiendekanat der Theologischen Fakultät.

- (6) Dem Studiendekanat obliegt die Leitung des Qualitätsentwicklungssystems im Bereich Studium und Lehre an der Fakultät. Es erarbeitet Konzepte zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung auf Fakultätsebene und in Zusammenarbeit mit den Studiengangverantwortlichen auf Studiengangebene. Es setzt die Beschlüsse des Fakultätsrates um und koordiniert die weiteren Gremienwege.
- (7) Das Studiendekanat ist für den Prozess der Änderungen an den Modulen sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät zuständig und berät/unterstützt die Studiengangverantwortlichen konzeptionell bei der Weiterentwicklung der Studienangebote oder der Implementierung neuer Studiengangstrukturen. Es agiert als Bindeglied zwischen der Fakultät und dem Vizepräsidium für Studium und Lehre sowie anderen zentralen Akteuren und Institutionen.

1.4 Studienkommission

- (1) Gemäß § 25a der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität setzt der Fakultätsrat für die Organisation und Koordination von Studium und Lehre eine Studienkommission ein, die vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören ist. Sie ist gemäß § 8 der Evaluationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Theologischen Fakultät das zentrale Gremium für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre. Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Semester. Den Vorsitz führt gemäß § 25a der Grundordnung die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) Der Kommission gehören entsprechend der Zusammensetzung des Fakultätsrats die/der Studiendekan/in als Vorsitzende/r, zwei weitere Hochschullehrer/innen, drei akademische Mitarbeiter/innen und drei Studierende an. Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Für jedes Mitglied wird zudem eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt i. d. R. drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Aus jeder der an der Fakultät vertretenen Fachdisziplinen (Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie/Ethik, Religionspädagogik und Praktische Theologie) muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an den Gremiensitzungen entweder als Mitglied oder Gast teilnehmen.
- (4) Der Fakultätsrat kann ferner beschließen, dass zusätzliche Personen mit besonderer Sachkunde der Kommission mit beratender Stimme angehören (so z.B. die Referentin oder der Referent für Studium und Lehre der Fakultät, die Leiterin oder der Leiter des Akademischen Studien- und Prüfungsamtes, die Referentinnen oder die Referenten der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, kirchliche Vertreterinnen oder Vertreter etc.).
- (5) Die Aufgaben der Kommission umfassen insbesondere:
 - a. die Beratung und Vorbereitung einer Beschlussfassung von Änderungen an den Curricula der Studiengänge für den Fakultätsrat (Modulbeschreibungen, Musterstudienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen etc.),

- b. die Beratung und Vorbereitung zur Umsetzung aller lehrbezogener Themen an der Fakultät (z. B. Zielvereinbarung zur Qualitätssicherung Studium und Lehre Präsidium-Fakultät, LVVO, Handreichungen, Besuche des Wissenschaftlichen Beirats der Fakultät etc.),
- c. die Diskussion von Evaluationsergebnissen (Systembefragungen, qualitative Befragungen etc.) und die Identifikation etwaiger Maßnahmen,
- d. die Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Lehr- und Studiensituation im Sinne des Qualitätsmanagements (Initiation von etwaigen Maßnahmen der Qualitätssicherung, Identifikation von Reform- und Entwicklungsbedarfen, Überlegungen zur Fortentwicklung von Studienprogrammen, Überprüfung von Umsetzung vereinbarter Anpassungen etc.)

1.5 Akademisches Studien- und Prüfungsamt sowie Prüfungsausschüsse

- (1) Das ASPA ist das gemeinsame Prüfungsamt der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät und koordiniert umfassend die Prüfungsorganisation der Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Arts, Master of Arts, Lehramt Gymnasium und Regelschule sowie Diplom (Evangelische Theologie).
- (2) Der Allgemeine Prüfungsausschuss (APA) ist ein gemeinsamer Ausschuss der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät. Aufgabe des APA ist es, auf die Einhaltung der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen und die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen in den Studiengängen Bachelor of Arts, Lehramt (Jenaer Modell), Magister Artium sowie Master of Arts zu achten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses gibt den Fakultätsräten in Form eines Berichts jährlich Rückmeldung über die Prüfungsverfahren und die Arbeit des Gremiums.
- (3) Über die Einhaltung der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen und die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen im Studiengang Evangelische Theologie (Diplom/Erstes Kirchliches Examen)

1.6 Fakultätsrat

Der Fakultätsrat ist das zentrale Beschlussgremium der Fakultät. Er beschließt nach § 25 Grundordnung und § 8 Abs. 2 der [Evaluationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität](#) u.a. die beantragten Änderungen an Studiengängen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Modulkataloge und Musterstudienpläne sowie alle Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre. Des Weiteren kann er Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen befassen

1.7 Wissenschaftlicher Beirat der Fakultät

- (1) Die Evaluationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena sieht gemäß § 7 vor, dass zur Qualitätssicherung der Studiengänge regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft in Form eines Wissenschaftlichen Fachbeirats einbezogen werden.
- (2) Der Fakultätsbeirat wirkt an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. Durch § 9 der Evaluationsordnung werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.

- (3) In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen.
- (4) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte werden durch Senatsbeschluss geregelt. Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.
- (5) Der Beirat der Fakultät hat das Recht, bei der inhaltlichen Akzentuierung im Studiengangreview mitzuwirken. Die Review-Gruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt.

1.8 Praxisorientierter Unterausschuss zum Wissenschaftlichen Beirat

- (1) Zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden neben externen Perspektiven aus der Fachwissenschaft auch regelmäßig Perspektiven aus der Berufspraxis in Form eines praxisorientierter Unterausschuss zum Fachbeirat einbezogen.
- (2) Das Studiendekanat schlägt im Einvernehmen mit der Studienkommission dem Fakultätsrat geeignete Personen vor, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen verfügen, sowie durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.
- (3) Die regelmäßigen Treffen des praxisorientierten Unterausschuss werden vom Studiendekanat moderiert. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Beratungen werden der Studienkommission, dem Fakultätsrat sowie dem Fakultätsbeirat vorgelegt und in die Überlegungen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung einbezogen.

2. Qualitätssicherungsprozess

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehr- und Studiensituation an der Theologischen Fakultät basiert auf einem permanenten und engen Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und den o. g. Verantwortlichkeiten bzw. Gremien der Fakultät. Die Fakultät hat einen Prozess festgeschrieben, der die Identifikation, Umsetzung und Nachverfolgung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätsentwicklung gewährleistet und dadurch die Weiterentwicklung der Lehr- und Studiensituation sicherstellt.

2.1 Datenerhebung

- (1) Grundlage für alle Überlegungen im Bereich von Qualitätssicherung und -entwicklung sind aussagekräftigen Informationen über die Studienabläufe, die Studienbedingungen, die

Studierbarkeit, die Studieninhalte sowie die Studienorganisation in den einzelnen Studiengängen.

Folgende Informationsquellen werden nutzbar gemacht:

- a) Direkte Rückmeldungen von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation aufgrund von Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienberatungen, Fachschaftsratssitzungen, Treffen des Dekanats und Studiendekanats mit der Fachschaft, etc.
- b) Ergebnisse der von der Evaluationsstelle der FSU (Universitätsprojekt Lehrevaluation) vorgenommenen studiengangsbezogenen Befragungen (Zwischenbilanzen, Studienabschlussbefragungen, Alumni-Befragungen). Bei Studiengängen, für die auf Grund geringer Studierenden-/Absolventenzahlen keine aussagekräftigen Befragungsdaten zur Verfügung stehen, verständigt sich der/die Studiengangverantwortliche mit dem Studiendekanat über eine alternative regelmäßige Feedback-Form, um Studierende und Alumni in die Bewertung der Studiengänge einzubinden (qualitative Evaluationsformate).
- c) Rückmeldungen aus den Prüfungsausschüssen und dem Akademischen Studien- und Prüfungsamt.
- d) Überlegungen zum Qualitätsmanagement sowie der Weiterentwicklung von Studium und Lehre aus Gesprächen innerhalb der einzelnen Fachdisziplinen sowie aus Diskussionen innerhalb der fakultätsinternen Gremien.
- e) Auswertung statistischer Kennzahlen.
- e) Externe Reformanstöße, z. B. durch Ministerien, Fakultätsbeirat und Unterausschuss, Evangelisch-Theologischen Fakultätentag, Fachkommissionen, Entwicklung des Arbeitsmarktes etc.

2.2 Analyse der Informationen

(1) In Vorbereitung auf die Behandlung in der Studienkommission werden die so gewonnenen Informationen vom Studiendekanat gebündelt, aufbereitet und im Sinne einer Stärken-und-Schwächen-Analyse reflektiert. Ziel ist es, Konzepte zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung auf Fakultätsebene und in Zusammenarbeit mit den Studiengangverantwortlichen auf Studiengangebene zu entwickeln, die zusammen mit den Analyseergebnissen im nächsten Schritt der Studienkommission vorgelegt werden.

(2) Die Studienkommission wertet die bereitgestellten Informationen aus und diskutiert Konzepte der Qualitätsentwicklung auf Studiengangs- und Fakultätsebene. Die Kommission empfiehlt dem Fakultätsrat Maßnahmen der Qualitätssicherung, Anregungen zur Fortentwicklung sowie zur Umsetzung von Anpassungen des Gesamtprozesses. Darüber hinaus begleitet sie laufende Reformen und sichert Umsetzungen ab.

2.3 Umsetzung von Maßnahmen

(1) Der Fakultätsrat beschließt nach eingehender Beratung die entsprechenden Maßnahmen. Er beauftragt das Studiendekanat mit der Umsetzung und mit der regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung in den Gremien der Fakultät.

2.4 Erfolgsmonitoring

(1) Der Überprüfung des Erfolgs der eingeleiteten Maßnahmen wird im Sinne des Kreislaufgedankens durch eine erneute Datenerhebung im oben beschriebenen Sinne sichergestellt.

2.5 Periodische Studiengangreviews

Ergänzend zu den hier beschriebenen Evaluationsprozessen begutachtet eine unabhängige externe Review-Gruppe in periodischen Studiengangreviews die Weiterentwicklung der Studiengänge.

Das Studiengangreview ergänzt die kontinuierlichen Evaluationsprozesse in der Theologischen Fakultät und dient der vertiefenden Betrachtung der Studiengänge. Der Fokus liegt dabei auf der fachlichen Verständigung.

(1) Gem. § 9 der Evaluationsordnung der Universität Jena, wird die Lehr- und Studienqualität sowie die Weiterentwicklung der Studienangebote im Rhythmus von acht Jahren gebündelt in Fachclustern durch externe Gutachter und Gutachterinnen in Studiengangreviews begutachtet. Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der [Thüringer Studienakkreditierungsverordnung](#) zyklisch neu zu bewerten. Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.

(2) Für die externe Begutachtung werden die Studiengänge der Fakultät zu einem Fachcluster gebündelt. Die zeitliche Staffelung der Begutachtung wird in Abstimmung mit der Fakultätsleitung durch das Präsidium festgelegt.

(3) Die Review-Gruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt. Die Zusammensetzung der Review-Gruppe soll eine clusteradäquate Expertise gewährleisten. Es müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.

(4) Die Selbstdokumentation wird durch das Studiendekanat in Zusammenarbeit mit den Studiengangsverantwortlichen und im engen Gespräch mit den Fachdisziplinen erstellt und durch den Fakultätsrat verabschiedet.

(5) Im Rahmen der Begutachtung des Fachclusters findet ein Vor-Ort-Besuch der Review-Gruppe statt. In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in den Studiengängen der Fakultät immatrikuliert sind.

(6) Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. Mögliche Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder sind von diesen zu begründen. Das Gutachten der Review-Gruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.

(7) Den Abschluss des Reviews bildet das Strategiegespräch zwischen Fakultätsleitung und Präsidium mit einer Zielvereinbarung zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung sowie einer Akkreditierungsentscheidung durch das Präsidium gem. § 10 und § 11 der Evaluationsordnung.

2.6 Zielvereinbarung zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung – Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit

(1) Gem. § 10 der Evaluationsordnung ist die externe Begutachtung Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. Im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Fachcluster festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.

(2) Zum Abschluss des Reviewprozesses wird für die Bachelor- und Masterstudiengänge eine Akkreditierungsentscheidung nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung getroffen. Diese kann mit Auflagen verbunden sein. Die Fristen für die Erfüllung der Auflagen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. Bestehen gravierende Mängel, die nicht in einem vertretbaren Zeitraum ausgeräumt werden können, wird die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt. Weitere Informationen sind § 11 der Evaluationsordnung zu entnehmen.